

# **Datenschutzerklärung für das Tool „Anrainerservice Bauvorhaben“ („ASB-App“) gemäß Art. 13/14 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

Fassung vom 01.11.2022

## **1. Allgemein**

Die ÖBB-Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien, FN 71396w, („ÖBB-Infra“ oder „wir“) verwendet als Verantwortliche gemäß Art 4 Z 7 DSGVO die „ASB-App“

Sollten Sie Fragen bezüglich der Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der ASB-App haben, kontaktieren Sie bitte die Datenschutzbeauftragten der ÖBB-INFRA unter: **datenschutz.infra@oebb.at** bzw. per Post an "ÖBB-Infrastruktur AG, Stab Recht, z.Hd. Datenschutzbeauftragte, Praterstern 3, 1020 Wien".

In Entsprechung der die Verantwortliche treffenden Informationspflichten, ersuchen wir Sie um Kenntnisnahme der nachstehenden Mitteilung:

## **2. Verarbeitungszweck, Arten personenbezogener Daten, und Rechtsgrundlage**

Ihre personenbezogenen Daten werden zu folgenden Zwecken verarbeitet:  
um bahnfremde Anlagen Dritter inklusive der allenfalls zugehörigen Arbeitsübereinkommen nach §§ 42 bzw. 43 EisbG eisenbahnrechtlich genehmigen zu können sowie diese Anlagen in Evidenz zu halten.

Um Ihre Anfrage beurteilen zu können ist es erforderlich zu wissen

- a) Was Sie möchten
- b) Wo Sie dies ausführen möchten
- a. Wie Sie dies ausführen möchten
- c) Wer mit uns in Kontakt tritt

Hierfür werden einerseits technische Unterlagen benötigt, welche grundsätzlich im Merkblatt für Bauwerber angeführt sind.

Andererseits benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Kommunikation mit Ihnen, sowie um eisenbahnfachliche Prüfung Ihrer Anfrage durchführen zu können. Damit erforderliche Verträge erstellt werden können ist es unabdingbar Ihre personenbezogenen Daten zu verwenden.

Um Ihre eisenbahnrechtlich genehmigte bahnfremde Anlage, welche wir „verorten und evident halten“ müssen, Ihnen zuordnen zu können, werden Ihre personenbezogenen Daten in unser Archivsystem („ANDOS/infra:doku“) übertragen.

Die Verantwortliche verarbeitet im Rahmen der gegenständlichen Datenverarbeitung nachstehende Kategorien personenbezogener Daten:

- Namen (Vor- und Nachname)
- Kontaktdaten (Name und Adresse des Grundstückseigentümers)
- Adresse
- Telefon- bzw. Mobilnummer
- E-Mail-Adresse
- Die betroffene/n Katastralgemeinde (KG), Grundstück/e (GST) und Einlagezahl/en (EZ)

**Die Rechtsgrundlage für die Erfassung und Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten ist zunächst die rechtliche Verpflichtung der ÖBB-INFRA die sich aus dem Eisenbahngesetz (EisbG) §§ 42 und/oder 43 ergibt.**

Auszug EisbG §§ 42 und 43

#### § 42.

(1) Bei Hauptbahnen, Nebenbahnen und nicht-öffentlichen Eisenbahnen ist die Errichtung bahnfremder Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu zwölf Meter von der Mitte des äußersten Gleises, bei Bahnhöfen innerhalb der Bahnhofsgrenze und bis zu zwölf Meter von dieser, verboten (Bauverbotsbereich).

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für Straßenbahnen auf eigenem Bahnkörper in unverbautem Gebiet.

(3) Die Behörde kann Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 erteilen, soweit dies mit den öffentlichen Verkehrsinteressen zu vereinbaren ist. Eine solche Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn es über die Errichtung der bahnfremden Anlagen zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Anrainer zu einer Einigung gekommen ist.

#### § 43.

(1) In der Umgebung von Eisenbahnanlagen (Gefährdungsbereich) ist die Errichtung von Anlagen oder die Vornahme sonstiger Handlungen verboten, durch die der Bestand der Eisenbahn oder ihr Zugehör oder die regelmäßige und sichere Führung des Betriebes der Eisenbahn und des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn sowie des Verkehrs auf der Eisenbahn, insbesondere die freie Sicht auf Signale oder auf schienengleiche Eisenbahnübergänge, gefährdet wird.

(2) Bei Hochspannungsleitungen beträgt, unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3, der Gefährdungsbereich, wenn sie Freileitungen sind, in der Regel je fünfundzwanzig Meter, wenn sie verkabelt sind, in der Regel je fünf Meter beiderseits der Leitungsachse.

(3) Wenn im Gefährdungsbereich Steinbrüche, Stauwerke oder andere Anlagen errichtet oder Stoffe, die explosiv oder brennbar sind, gelagert oder verarbeitet werden sollen, durch die der Betrieb der Eisenbahn, der Betrieb von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn oder der Verkehr auf der Eisenbahn gefährdet werden kann, so ist vor der Bauausführung oder der Lagerung oder Verarbeitung die Bewilligung der Behörde einzuholen; diese ist zu erteilen, wenn Vorkehrungen getroffen sind, die eine Gefährdung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn ausschließen.

(4) Die Bewilligungspflicht gemäß Abs. 3 entfällt, wenn es über die Errichtung des Steinbruches, des Stauwerkes oder einer anderen Anlage oder über die Lagerung oder Verarbeitung der Stoffe zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Errichter, Lagerer oder Verarbeiter zu einer schriftlich festzuhaltenden zivilrechtlichen Einigung über zu treffende Vorkehrungen gekommen ist, die eine Gefährdung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn oder des Verkehrs auf der Eisenbahn ausschließen.

### **3. Auftragsverarbeiter und Empfänger der Daten**

**Die Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nur im erforderlichen Umfang an folgende Kategorien von Empfängern:**

#### **3.1 an die ÖBB-Business Competence Center GmbH,**

Erdberger Lände 40-48, 1030 Wien, als Auftragsverarbeiter für die ASB-App. Die ÖBB-Business Competence Center GmbH betreut die Datenbanken und somit die Daten in einem Rechenzentrum, wobei die Datenverarbeitung in der Europäischen Union erfolgt.

#### **3.2 an Behörden, Gerichte oder andere staatliche Stellen,**

wenn die Offenlegung notwendig ist aufgrund geltender Gesetze oder Vorschriften, zur Ausübung, Wahrung oder Verteidigung unserer gesetzlichen Rechte oder zum Schutz Ihrer wichtigen Interessen oder der wichtigen Interessen einer anderen Person.

#### **4. Datenaufbewahrung**

Ihre personenbezogenen Daten werden nach Aufkündigung des Vertrages (Ihrerseits oder unsererseits) und/oder Abschluss hierfür erforderlicher Maßnahmen/Verfahren nach 10 Jahren gelöscht.

Zugehörige Arbeitsübereinkommen werden nach sieben Jahren ab Datum der Fertigstellungsmeldung automatisch gelöscht, so kein Rechtsverfahren anhängig.

#### **5. Betroffenenrechte**

Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen besteht das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden Daten, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit sowie Einbringung einer Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde. Die für ÖBB-INFRA zuständige Datenschutzbehörde ist die Österreichische Datenschutzbehörde.

Zur Ausübung dieser Rechte schreiben Sie uns bitte an [datenschutz.infra@oebb.at](mailto:datenschutz.infra@oebb.at) bzw. per Post an ÖBB-Infrastruktur AG, Stab Recht und Beteiligungsmanagement, z.Hd. Datenschutzbeauftragte, Praterstern 3, 1020 Wien. Wir werden Ihre Anfrage prüfen und entsprechend beantworten.